


<b>Normgeber:</b>	Kultusministerium
<b>Aktenzeichen:</b>	Z.1 JA - 050.001.002 - 45
<b>Erlassdatum:</b>	17.05.2018
<b>Fassung vom:</b>	17.05.2018
<b>Gültig ab:</b>	01.06.2018
<b>Gültig bis:</b>	31.12.2025
	Grund des Außerkrafttretens
<b>Quelle:</b>	
<b>Gliederungs-Nr:</b>	7200, 3200
<b>Fundstelle:</b>	ABl. 2018, 414

**Verwaltungsvorschrift für die in den Schulen als Lehrkraft tätigen Beschäftigten des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen**

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

- Einleitung
- I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- II. Grundsätzliche Regelung durch Bezugserlass
- III. Inkrafttreten

**3200**  
**7200**

**Verwaltungsvorschrift für die in den Schulen als Lehrkraft tätigen Beschäftigten des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen**

Erlass vom 17. Mai 2018  
Z.1 JA - 050.001.002 - 45 -  
Gült. Verz. Nr. 3200, 7200

**Fundstelle:** ABl. 2018, S. 414

**Einleitung**

Eine uneigennützig und auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Führung der Dienstgeschäfte ist eine der wesentlichen Grundlagen des öffentlichen Dienstes. Beschäftigte, die in Bezug auf ihr Amt oder ihren Beruf Belohnungen oder Geschenke annehmen, gefährden das Vertrauen der Allgemeinheit und

ihrer Behörde in ihre Zuverlässigkeit und setzen das Ansehen des gesamten öffentlichen Dienstes herab. Dies gilt es im Interesse einer funktionsgerecht, zweckmäßig und sachlich orientierten Verwaltung zu vermeiden.

Auch wenn die weit überwiegende Mehrheit der Beschäftigten im öffentlichen Dienst ihre Verpflichtung ernst nimmt, ihre Aufgaben uneigennützig und unparteilich zu erfüllen, geben Einzelfälle von Korruption in der öffentlichen Verwaltung Anlass, fortgesetzt auf die geltenden Regelungen über die Annahme von Belohnungen und Geschenken hinzuweisen und den Umgang damit verbindlich festzulegen.

Diese unverrückbaren Grundsätze, die in den durch das Ministerium des Innern und für Sport erlassenen Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken (im Folgenden: VwV) ihre landesweit einheitlich geltende Konkretisierung erfahren haben, sollen für den Schulbereich eine ergänzende und weitergehende Ausgestaltung erfahren, um den Gegebenheiten innerhalb der Schulgemeinschaft Rechnung zu tragen.

So entstehen bzw. bestehen in der Schulgemeinschaft – zum Teil langjährig andauernde – persönliche Bindungen zwischen Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften, in deren Rahmen der Lehrerin oder dem Lehrer eine (Mit-)Verantwortung für die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerin oder des Schülers als jungem Menschen zukommt. Hierbei hat die Lehrerin oder der Lehrer einen nicht nur unerheblichen Einfluss auf die persönliche und allgemeinmenschliche Persönlichkeitsentwicklung der Schülerin oder des Schülers.

Hieraus und hierfür entwickeln die Schülerinnen und Schüler und die Eltern oftmals den Wunsch, sich bei einer Lehrkraft im Rahmen besonderer Anlässe (z. B. Abschluss der Grundschule, der Mittelstufe oder der Oberstufe) bedanken zu wollen und diesen Dank nicht nur in Worten ausdrücken zu dürfen.

Dabei ist dem Aspekt, dass die Zuwendungen in der Schulgemeinschaft überwiegend aus den Personengruppen heraus erfolgen (z. B. ein Klassen- oder Kursverband sammelt für ein Abschiedsgeschenk) entsprechend zu berücksichtigen.

Dies bedeutet: Die Zuwendung eines jeden Einzelnen aus der Personengruppe unterschreitet regelmäßig denjenigen Betrag, der durch die landesweit einheitlich geltenden VwV als so genannte „geringwertige Aufmerksamkeit“ (Bagatellgrenze bis 20 EUR) festgelegt ist.

In der Summe (Gesamtzuwendung) allerdings wird dieser Wert in Abhängigkeit von der Größe der Personengruppe regelmäßig überschritten.

Vor diesem Hintergrund werden die folgenden ergänzenden und weitergehenden Regelungen erlassen, um den im Schulbereich anzutreffenden Bedürfnissen bzw. Gegebenheiten gerecht zu werden.

## **I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

1. Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Beschäftigten des Landes, soweit sie in den Schulen als Lehrkräfte tätig sind.
  - 1.1 Beschäftigte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
  - 1.2 Bezugserlass im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist die Verwaltungsvorschrift des HMdLuS für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen in der jeweils geltenden Fassung (StAnz. 52/2017 S. 1497).

## **II. Grundsätzliche Regelung durch Bezugserlass**

Die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen richtet sich nach den Bestimmungen des Bezugserlasses in der jeweils geltenden Fassung, soweit die folgenden Vorschriften keine ergänzenden oder weitergehenden Regelungen treffen.

### **1. Allgemeine Zustimmung (zu Ziffer II. 1. des Bezugserlasses)**

Soweit den Lehrkräften nicht ausdrücklich etwas anderes mitgeteilt wurde, gilt ergänzend zur allgemeinen Zustimmung zur Annahme der in Ziffer II. 1. des Bezugserlasses abschließend genannten Vorteile auch die Zustimmung zur Annahme des nachfolgend aufgeführten Vorteils als allgemein erteilt: die bei Lehrkräften im Schulbereich aus besonderem Anlass übliche und nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende Zuwendung, die einer Lehrkraft insbesondere

- anlässlich ihres Ruhestandseintritts,
- nach Abschluss der Grundschule, der Mittelstufe oder der Oberstufe,
- nach Abschluss eines Grund- oder Leistungskurses,
- im Rahmen besonderer schulischer Veranstaltungen (z. B. Schulkonzerte, Theateraufführungen) oder
- anlässlich ihres Geburtstags oder zu vergleichbaren persönlichen Anlässen
- durch eine Personengesamtheit von Eltern oder Schülerinnen/Schülern oder einem Gremium der Schulmitbestimmung/Schulmitwirkung (z.B. Schulelternbeiräte, Schülervertretungen) überreicht wird, sofern
- es sich bei der Zuwendung nicht um Bargeld handelt und
- diese im Einzelfall einen Wert von insgesamt 150,00 EUR (Verkehrswert) nicht übersteigt und

- kein Bezug zu einer bestimmten pflichtwidrigen Diensthandlung der Lehrkraft besteht.
2. Im Übrigen bleiben die ergänzend anzuwendenden Bestimmungen des Bezugserlasses unberührt.

### **III. Inkrafttreten**

Der Erlass tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.